BEITRAGSORDNUNG

(beschlossen am 04.03.2020)

§ 1 – Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Verein "Wegbereiter – ein Hospiz für die Region Pirna e.V." unterteilt sich in:

- a) Natürliche Personen als Mitglieder
- b) Juristische Personen als Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 2 – Ehrenmitgliedschaft:

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei gestellt.

§ 3 – Beitrag:

- (1) Die Beitragsberechnung beginnt mit Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrages zum nächsten Monatsanfang.
- (2) Für alle natürlichen Personen beträgt der monatliche Beitrag 5 EUR.
- (3) Für alle juristischen Personen beträgt der monatliche Beitrag mindestens 10 EUR.

§ 4 – Aufnahmegebühr:

(1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5 – Zahlungsweise:

- (1) Die Beiträge sind jährlich zu zahlen. Stichtag dabei ist der 1. März des laufenden Jahres.
- (2) Bei Neumitgliedern werden die Beiträge nach Eintritt anteilig fällig.
- (3) Eine Zahlung per SEPA Lastschriftverfahren wird bevorzugt.
- (4) Bei jeder Nichteinhaltung einer aufgrund dieser Ordnung gesetzten Zahlungsfrist von 21 Tagen wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro fällig.

§ 6 – Härtefallregelung:

In besonderen Fällen kann der Vorstand – auf schriftlichen Antrag – eine von dieser Beitragsordnung abweichende Beitragshöhe bzw. Zahlungsweise festlegen.

§ 7 – Mahngebühren:

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, für den Verzugsschaden und die Verzugszinsen aufzukommen.

Wegbereiter - ein Hospiz für die Region Pirna e.V.

§ 8 – Austritt:

- (1) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Monat der Übergabe bzw. des Posteinganges der Austrittserklärung zählt als Austrittsmonat.
- (2) Stehen bei Austritt noch Beiträge offen, so wird dem Mitglied eine Abrechnung (einschließlich des Austrittsmonats) erstellt und schriftlich zugesendet. Auf Antrag des austretenden Mitglieds kann die abzurechnende Höhe der Mitgliedsbeiträge in besonderen Fällen durch den Kassenwart gemindert werden. Der Abrechnungsbetrag wird mit Zugang der Abrechnung fällig. Wird dieser Zahlungsaufforderung nicht Folge geleistet, gilt § 7 entsprechend.
- (3) Im Voraus bezahlte Beiträge, die über den Austrittsmonat hinausgehen, werden dem Mitglied auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 9 – Inkrafttreten:

Die Beitragsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliedschaft des Vereins in Kraft.

Festgestellt durch die Gründunsgversammlung:

Pirna, 04.03.2020